



LEITFADEN

FÜR

FÖRDERUNGEN VON WEITERBILDUNG

IN ÖSTERREICH

Stand Jänner 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	3
2	Förderungen für ganz Österreich	4
2.1	Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (ausgenommen Burgenland).....	4
3	FÖRDERUNGEN EINZELNER BUNDESLÄNDER	5
3.1	Qualifikationsförderungszuschuss (Burgenland)	5
3.2	Qualifizierungsmaßnahmen für UnternehmerInnen, Schlüsselpositionen & Fachkräften ..	5
3.3	Bildungsförderung für Arbeitnehmer (Kärnten).....	5
3.4	Bildungsförderung (Niederösterreich).....	6
3.5	Bildungskonto (Oberösterreich)	6
3.6	Bildungsscheck (Salzburg).....	6
3.7	Bildungsprämie (Vorarlberg)	6
3.8	Steirischer Bildungsscheck für LehrabsolventInnen (bis 25 Jahre).....	7
4	STEUERVORTEILE	8
4.1	BFB Bildungsfreibetrag für Unternehmen	8
4.2	Steuerliche Absetzbarkeit für ArbeitnehmerInnen.....	8

1 ALLGEMEINES

Das vorliegende Dokument „Leitfaden für Förderungen von Weiterbildung“ soll den TeilnehmerInnen an den ÖHV-Akademien, Lehrgängen und Seminaren einen raschen Überblick über mögliche Förderstellen für Weiter- und Fortbildungen verschaffen.

Vorab ist anzumerken, dass es keine Garantie bzw. keinen Rechtsanspruch auf Förderungen gibt. Die Zuteilung von Fördermitteln hängt immer von der Verfügbarkeit von Fördergeldern in den Fördertöpfen und von der budgetären Situation ab. Die Zuteilung wird anhand von Vergaberichtlinien vorgenommen.

Die Zuteilung von Fördermitteln wird von den jeweiligen Förderstellen zum Teil unterschiedlich gehandhabt. Das vorliegende Dokument beinhaltet Fördermöglichkeiten von folgenden zwei Ebenen / Institutionen:

- Bundesländer,
- AMS

Weiters ist darauf zu achten wer die Förderungen beantragt und auch erhält. Es gibt Förderungen die an die Arbeitgeber ausgezahlt werden und einige die direkt an den Arbeitnehmer gehen.

WICHTIG: Wir übernehmen keine Haftung für die Vollständigkeit und Aktualität der Angaben. Wir empfehlen jedenfalls folgende Homepage www.kursfoerderung.at aufzurufen, die eine individuelle Suche nach Fördermöglichkeiten bietet.

Wenn Sie zu diesem Leitfaden Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne unter +43 (0)1 533 09 52 – 29 zur Verfügung.

2 Förderungen für ganz Österreich

2.1 Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (ausgenommen Burgenland)

Antrag muss vor Start der Ausbildung gestellt werden!

Der Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten für Weiterbildungen von gering qualifizierten und älteren ArbeitnehmerInnen, um diese stärker in betriebliche Weiterbildungsaktivitäten einzubeziehen. Damit sollen die Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsplatzsicherheit, sowie Berufslaufbahn und Einkommenssituation dieser Personengruppe verbessert werden. Gefördert werden ArbeitnehmerInnen mit höchstens Pflichtschulabschluss, ArbeitnehmerInnen mit Lehrabschluss bzw. Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule und ArbeitnehmerInnen mit höherer Ausbildung als Pflichtschulabschluss, die das 45. Lebensjahr vollendet haben. Die Höhe der Förderung beträgt 50% der Kurkosten und/oder 50% der Personalkosten ab der 33. Kursstunde. Die Förderung darf pro Person und Begehren € 10.000,- nicht übersteigen. Mehr Informationen unter:

- [Niederösterreich](#)
- [Wien](#)
- [Steiermark](#)
- [Vorarlberg](#)
- [Oberösterreich](#)
- [Kärnten](#)
- [Tirol](#)
- [Salzburg](#)

3 FÖRDERUNGEN EINZELNER BUNDESLÄNDER

3.1 Qualifikationsförderungszuschuss (Burgenland)

Das Land Burgenland fördert ArbeitnehmerInnen, welche Bildungsmaßnahmen absolvieren, die der berufsorientierten Weiterbildung dienen. Diese Weiterbildung hat Qualifikationen zu vermitteln, die im Berufsleben zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine Höherqualifizierung sind. Wichtiges Kriterium für die Bewilligung der Förderung ist die Höhe des monatlichen Einkommens (Familieneinkommen darf € 4.494,- brutto monatlich nicht überschreiten; bei AlleinverdienerInnen darf das monatliche Bruttoeinkommen € 2.809,- nicht überschreiten).

Die Höchstgrenze der Förderung beträgt € 364,- pro Monat, oder € 36,40,- pro Kurstag (bei unregelmäßigen Kurszeiten).

Den Antrag dazu finden Sie unter

<https://apps.bgld.gv.at/web/formulare.nsf/xpNachFachbereich.xsp?fachbereich=AR>

3.2 Qualifizierungsmaßnahmen für UnternehmerInnen, Schlüsselpositionen & Fachkräften

Hier werden Schulungsmaßnahmen für selbstständige Erwerbstätige, UnternehmerInnen, Angestellte des mittleren und höheren Managements, GeschäftsführerInnen, UnternehmensübernehmerInnen und Schlüssel- und Fachkräfte gefördert. Schulungen werden hierbei bis zu 50% gefördert. Mehr Informationen dazu finden Sie [hier](#). Kontakt: Manuela Frank, office@wibag.at, Tel.: +43 59010 2157

3.3 Bildungsförderung für Arbeitnehmer (Kärnten)

Das Land Kärnten fördert ArbeitnehmerInnen und Arbeitnehmer mit einem maximalen Einkommen von € 28.000,- brutto jährlich, die eine nachhaltige berufliche Nutzung erwarten lassen und um durch gezielte, berufsspezifische Qualifikation, Arbeitsplätze in Kärnten abzusichern.

Die maximale Förderhöhe beträgt bis zu € 2.500 innerhalb eines Förderzeitraums von 5 Jahren.

Für ausführliche Informationen wenden Sie sich bitte direkt an das Land Kärnten und besuchen Sie die Website:

http://www.ktn.gv.at/42054_DE-ktn.gv.at-SERVICE-Foerderungen?detail=123

3.4 Bildungsförderung (Niederösterreich)

Das Land gewährt NÖ ArbeitnehmerInnen eine Bildungsförderung bis zu 80% der Kurskosten. Die Förderung muss 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn beantragt werden. Detaillierte Informationen und die aktuellen Ansprechpersonen finden Sie unter:

<http://www.noe.gv.at/Bildung/Stipendien-Beihilfen/Bildungsfoerderung/Bildungsfoerderungab01062015.html>

3.5 Bildungskonto (Oberösterreich)

Mit dem Bildungskonto wird die berufsorientierte Weiterbildung oder Umschulung von Arbeitnehmern mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich unterstützt. Es können bis zu 70 % der Kurskosten, maximal aber € 1.300,- erstattet werden.

Nähere Informationen finden sie unter:

http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-ACBC09A5-9E6AB3F6/ooe/hs.xsl/24636_DEU_HTML.htm

3.6 Bildungsscheck (Salzburg)

Mit dem Bildungsscheck fördert das Land Salzburg Personen ohne Studium oder Hochschulabschluss, die eine Bildungsmaßnahme besuchen. Es werden bis zu 50 % der Kurskosten gefördert, wobei Höchstbeträge zu beachten sind.

Details dazu und die aktuellen Ansprechpersonen erhalten Sie auf der Website des Landes Salzburg unter: <http://www.salzburg.gv.at/bildungsscheck>

3.7 Bildungsprämie (Vorarlberg)

Das Land Vorarlberg unterstützt in Zusammenarbeit mit der AK Vorarlberg, der WK Vorarlberg sowie dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die berufliche Aus- und Weiterbildung von ArbeitnehmerInnen, die als höchste Qualifikation einen Maturaabschluss aufweisen. Im Rahmen der Bildungsprämie werden bis zu einem Viertel der Kurskosten gefördert, jedoch maximal € 2.200,-.

Detaillierte Informationen finden sie unter <http://www.bildungszuschluss.at>.

Auch Unternehmer können um eine Bildungsprämie ansuchen (unter Einhaltung der Einkommensgrenze).

3.8 Steirischer Bildungsscheck für LehrabsolventInnen (bis 25 Jahre)

Das Land Steiermark fördert Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für berufsbezogene Höherqualifizierungen und persönlichkeitsbezogene Qualifizierungen. Gefördert werden bis zu 50 % der Kurskosten. Den Antrag finden Sie hier: <http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/54867022/DE/>

4 STEUERVORTEILE

4.1 BFB Bildungsfreibetrag für Unternehmen

Gefördert werden Weiterbildungen von MitarbeiterInnen im betrieblichen Interesse: extern und innerbetrieblich. Der Bildungsfreibetrag senkt die Bemessungsgrundlage für Einkommens- und Körperschaftssteuer und ist im Rahmen der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung des Arbeitgebers zu erfassen. 20 % der Kosten können geltend gemacht werden. Das Formular finden Sie unter <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E108c.pdf>

4.2 Steuerliche Absetzbarkeit für ArbeitnehmerInnen

Bei der Einreichung einer Einkommenssteuerveranlagung oder Arbeitnehmerveranlagung kann eine direkte berufliche Aus- und Weiterbildung als Werbungskosten bzw. Betriebskosten angeführt werden. Die Bemessungsgrundlage für die Steuerleistung reduziert sich somit um den Betrag der Weiterbildungskosten. Sollten Sie Förderungen für diesen Kurs schon erhalten, können Sie nur den Differenzbetrag beantragen (z.B. Kurskosten = € 100,-, Förderung = € 20,- Differenzbetrag = € 80,-). Unselbstständig Beschäftigte tragen die Aufwendungen als Werbungskosten, Selbstständige in der Einkommenssteuererklärung als Betriebsausgaben ein.